

---

## S 19 U 153/17

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Wiesbaden
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 U 153/17
Datum	27.09.2018

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 U 188/18
Datum	14.08.2020

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kl ger begehrt die Anerkennung eines Skiunfalls als Arbeitsunfall.

Der 1970 geborene Kl ger war Gesch ftsleiter der D. GmbH & Co. KG aus D-Stadt, deren Rechtsnachfolgerin die E. DX. eG aus E-Stadt ist.

Ausweislich der Unfallanzeige vom 13.3.2016 verunfallte der Kl ger am sp ten Vormittag des 4.3.2016 beim Umsetzen seiner Skier, die verkanteten. Er st rzte und rutschte daraufhin einen Hang hinunter. In der Folge zog sich der Kl ger eine Oberschenkelfraktur rechts zu. Der Kl ger befand sich auf einer Skifahrt in der Zeit vom 29.2. bis 7.3.2016 in Aspen, Colorado, USA. Es handelte sich dabei um eine Betriebsveranstaltung zu Werbezwecken f r Kunden mit der M glichkeit und Aufgabe f r den Kl ger, die Kundenbindung zu st rken. In dem Einladungsflyer an die Kunden wurden sechs Tage Skifahren in Aspen Mountain, Aspen Highlands,

---

Buttermilk und Snowmass angepriesen. Es wÃ¼rden tÃ¤glich Orientierungsskikurse mit Kennern der Gegend angeboten. Es fuhren neben dem KlÃ¤ger ein weiterer Mitarbeiter der D. GmbH, ein Mitarbeiter der E. F-Stadt sowie vier Kunden von Dachdeckerfirmen mit. Die Beklagte gewÃ¤hrte zunÃ¤chst Zahlungen. Sie fragte im Laufe des Verwaltungsverfahrens dann bei dem KlÃ¤ger diverse Angaben zu der TÃ¤tigkeit vor Ort ab, die der KlÃ¤ger auch allesamt im Schreiben vom 24.7.2017 beantwortete. Durch Bescheid vom 11.8.2017 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses als Arbeitsunfall ab. Dagegen legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 12.9.2017 Widerspruch ein, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16.11.2017 zurÃ¼ckwies.

Der KlÃ¤ger ist unter Vorlage einer Zielvereinbarung fÃ¼r das Jahr 2016 der Ansicht, er habe einen Arbeitsunfall erlitten. Er sei von den vier mitreisenden Kunden ausdrÃ¼cklich gebeten worden, diese zu der Tour auf der Piste "The Bowl" zu begleiten. Dort sei Ã¼ber geschÃ¤ftliche Dinge gesprochen worden.

Der KlÃ¤ger beantragt ausdrÃ¼cklich, den Bescheid der Beklagten vom 11.8.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.11.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, das Schadensereignis vom 4.3.2016 als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, es liege keine versicherte TÃ¤tigkeit zum Unfallzeitpunkt vor, weshalb ein Arbeitsunfall verneint werden mÃ¼sse.

Das Gericht hat einen Hinweis erteilt. Das Gericht hat sodann die Beteiligten zum Gerichtsbescheid angehÃ¶rt. Wegen des Ã¼brigen Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und die Verwaltungsakte, die der Kammer im Zeitpunkt der Entscheidung vorlagen, inhaltlich verwiesen und Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Kammer konnte durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklÃ¤rt ist, [Ã§ 105 Abs. 1 S. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Beteiligten wurden vorher gehÃ¶rt, [Ã§ 105 Abs. 1 S. 2 SGG](#). Die zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet. Die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide sind rechtmÃ¤Ã¶ig und verletzen demzufolge den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Zutreffend hat die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses vom 4.3.2016 als Arbeitsunfall abgelehnt. ArbeitsunfÃ¤lle sind UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach [Ã§ 2, 3 oder 6](#) begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit), [Ã§ 8 Abs. 1 S. 1](#) Sozialgesetzbuch Siebtes Buch â Gesetzliche Unfallversicherung â (SGB VII). UnfÃ¤lle sind zeitlich begrenzte, von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod fÃ¼hren, [Ã§ 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII](#). Voraussetzung fÃ¼r die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ist, dass die Verrichtung des Verletzten zur Zeit des Unfalls der

---

versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist, dass diese versicherte Verrichtung zu einem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis geführt hat und dieses einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten wesentlich verursacht hat (BSG vom 4.12.2014, [B 2 U 13/13 R](#), Rn. 11; vom 15.5.2012, [B 2 U 16/11 R](#), Rn. 10; vom 26.6.2014, [B 2 U 4/13 R](#), Rn. 11). Die den Versicherungsschutz begründende Verrichtung, die dadurch verursachte Einwirkung und der dadurch bedingte Gesundheitserstschaden müssen in Überzeugungskraft des Vollbeweises feststehen (BSG vom 24.7.2012, [B 2 U 9/11 R](#), Rn. 28; Hessisches LSG vom 2.2.2016, [L 3 U 108/15](#), Rn. 27; vom 12.6.2017, [L 9 U 66/16](#); Becker/Franke/Molkentin, SGB VII, 5. Aufl., § 8, Rn. 14 ff.). Der Vollbeweis meint eine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, die dann erbracht ist, wenn kein vernünftiger Mensch noch Zweifel am Vorliegen der zu beweisenden Tatsache hat (BSG vom 23.4.2015, [B 2 U 10/14 R](#), Rn. 11; Becker/Franke/Molkentin, SGB VII, 5. Aufl., § 8, Rn. 20).

Um den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung begründen zu können, ist folglich das Vorliegen einer versicherten Tätigkeit notwendig. Daran fehlt es nach Auffassung der Kammer im vorliegenden Fall. Ob die Verrichtung, bei der sich der Unfall ereignet hat, der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (sog. innerer oder sachlicher Zusammenhang), ist wertend zu entscheiden, indem untersucht wird, ob sie noch innerhalb der Grenze liegt, bis zu der nach dem Gesetz der Unfallversicherungsschutz reicht. Maßgebend ist dabei, ob der Beschäftigte eine dem Beschäftigungsunternehmen dienende Handlung ausüben wollte und ob diese Handlungstendenz durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt wird (BSG vom 10.10.2006, [B 2 U 20/50 R](#), Rn. 14; Hessisches LSG vom 12.6.2017, [L 9 U 66/16](#); vom 20.7.2015, [L 9 U 69/14](#)). Im vorliegenden Fall ist nach Auffassung der Kammer bereits nach dem klägerischen Vortrag erwiesen, dass der Kläger im Zeitpunkt des Unfalls keiner versicherten Tätigkeit nachgegangen ist.

Zu seinen arbeitsvertraglichen Pflichten als GmbH-Geschäftsführer gehört das Skifahren nicht. Zudem gehört es in der vorliegenden Konstellation nicht zu den Tätigkeiten, die den betrieblichen Interessen wesentlich zu dienen bestimmt ist. Denn nach eigener Auskunft und insoweit konstantem Vortrag des Klägers sowohl im Verwaltungs- als auch im Gerichtsverfahren ereignete sich unstreitig der Unfall bei der Tätigkeit Skifahren, nämlich präzise beim Umsetzen seiner Skier, die verkanteten. Das Umsetzen von Skiern stellt nach Auffassung der Kammer keine dem Beschäftigungsunternehmen dienende Handlung und damit auch keine versicherte Tätigkeit dar. Die konkrete Verrichtung musste von der Verfolgung betriebsbezogener Zwecke geprägt sein, um ihre Bestimmung, betrieblichen Interessen wesentlich zu dienen, bejahen zu können (Hessisches LSG vom 20.7.2015, [L 9 U 69/14](#)). Das ist vorliegend nach dem Vortrag des Klägers nicht der Fall. Dass es vor dem Unfall zu geschäftlichen Gesprächen gekommen sein mag, ändert daran nichts. Gemeinsame private Betätigungen der Teilnehmer einer Dienstreise begründen keinen Unfallversicherungsschutz, selbst wenn dabei auch über dienstliche Themen gesprochen wird (Keller, in Hauck, SGB VII, K § 8, Rn. 80 m.w.N.). Insofern ist es vorliegend unerheblich, ob während des Aufstiegs zu der Skipiste "The Bowl", bevor es zu dem Sturz kam, noch über geschäftliche

---

Dinge gesprochen wurde.

Wie der Klager weiter selbst ausfuhrt, ist am Morgen des Unfalltages eine lose Gruppe von etwa vier bis funf Teilnehmern, die allesamt selbst verantwortlich fur diese Unternehmung waren, in der Skipiste "The Bowl" aufgestiegen, um anschlieend die geplante Abfahrt anzutreten. Es ist moglich, dass im Rahmen dieses Aufstiegs auch uber Geschftsbeziehungen gesprochen worden ist. Allein im Zeitpunkt des Unfalls war das nicht (mehr) der Fall. Insofern ist unerheblich, ob davor oder danach geschftliche Beziehungen durch Gesprche oder gemeinsame Erlebnisse verstarkt oder geknupft worden sind. Im Unfallzeitpunkt jedenfalls war das unstreitig nicht der Fall. Wie der Klager auch selbst einraumt, liegt es in der Natur des Skifahrens, dass nicht samtliche Teilnehmer einer Abfahrt die gesamte Zeit nebeneinander sind. Demzufolge konnen diese sich auch nicht geschftlich austauschen, da keine Unterhaltung moglich ist.

Wurde der klagerischen Rechtsansicht gefolgt, musste die hier streitgegenstandliche Reise insgesamt unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Denn diese Reise hatte nur einen Inhalt, namlich Kundenbindung durch gemeinsames Skifahren. Ein Programm im engeren Sinne gab es nicht. Ausweislich des vorliegenden Flyers ging es ausschlielich darum, sechs Tage lang die Skigebiete Aspen Mountain, Aspen Highlands, Buttermilk und Snowmass unter freiwilliger Zuhilfenahme ortskundiger Skifhrer zu erkunden. Ein weiteres Programm auer Frhstuck gab es ausweislich des Flyers und auch des klagerischen Vortrages nicht. Insofern handelt es sich tatsachlich um eine reine Skireise. Hier ist bereits zweifelhaft, ob noch von einer Dienst- oder Geschftsreise gesprochen werden kann. Jedenfalls erschliet sich der Kammer nicht, diese insgesamt unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu stellen. Das Gesetz gibt das auch so nicht her. Der Freizeitgedanke dieser Reise steht deutlich im Vordergrund im Vergleich zu anderen Dienst- oder Geschftsreisen, bei denen sich immerhin auch Punkte auf einem Programm befinden, wo der dienstliche Bezug durch Besprechungen o. . deutlich wird. Daran fehlt es hier vollstandig. Es kann nicht der Unternehmer bestimmen, ob eine Reise insgesamt unter Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestellt wird, da das Gesetz diese Regelung nicht vorsieht (vgl. Hessisches LSG vom 20.7.2015, [L 9 U 69/14](#)).

Insofern war nach Auffassung der Kammer die Vernehmung der vier benannten Zeugen entbehrlich. Die Kammer zweifelt nicht daran, dass es im Rahmen dieser Reise zu Kundenbindungen gekommen ist, sei es durch gemeinsame Erlebnisse oder auch durch versicherte Tatigkeiten im Rahmen von denkbaren Geschftsgesprachen beim Frhstuck oder auch beim Abendessen. Das ist insofern unerheblich, als dass Anknpfungspunkt fur die versicherte Tatigkeit nach dem oben Aufgefuhrten allein die Tatigkeit ist, die im Unfallzeitpunkt verrichtet wird. Nur auf diese kommt es an. Da das unstreitig das Umsetzen der Skier war, kann allein deshalb keine versicherte Tatigkeit angenommen werden. Es kommt mithin nicht auf die Aussage der Zeugen an.

Lediglich die Tatsache, sich insgesamt auf einer dienstlich veranlassten Reise zu

---

befinden, reicht ebenfalls nicht aus, um Versicherungsschutz bejahen zu können. Auch sind versicherte Tätigkeiten auf einer Dienstreise nur solche, die in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Zweck der Dienstreise stehen; deshalb sind rein private Tätigkeiten unversichert (Becker/Franke/Molkentin, SGB VII, 5. Aufl., Â§ 8, Rn. 95 f.). Denn einen lückenlosen Versicherungsschutz auf Dienst- und Geschäftsreisen gibt es nicht (BSG vom 4.6.2002, [B 2 U 21/01 R](#), Rn. 15). Es kommt vielmehr auch hier darauf an, ob die Betätigung, bei der der Unfall eintritt, eine rechtlich bedeutsame Beziehung zu der betrieblichen Tätigkeit am auswärtigen Dienort aufweist, welche die Annahme eines inneren Zusammenhangs rechtfertigt, denn auch auf Geschäftsreisen entfällt der Versicherungsschutz, wenn der Reisende sich rein persönlichen, von seinen betrieblichen Aufgaben nicht mehr wesentlich beeinflussten Belangen widmet (BSG vom 18.3.2008, [B 2 U 13/07 R](#), Rn. 12). So liegt es hier.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 27.08.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024